

2) Sie müssen ferner, falls sie aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig sind, gehörig darthun, dass sie überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig sind. — Nur in ganz besondern Ausnahmefällen kann der Wohlw. Weddeherr hievon dispensiren; jedoch muss der Zugelassene sich sodann jederzeit die Auslieferung gefallen lassen, wenn der betheiligte Staat ihn requirirt. — In den Fällen, wo, wegen bestehender Staatsverträge, ausserdem auch eine förmliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erforderlich ist, oder wo der das Bürgerrecht Nachsuchende eine solche vorausgehen zu lassen wünscht, wird zwar vom Weddeherrn, nachdem übrigens das Erforderliche geleistet worden, über die Zulassung zum Bürgerrechte sofort entschieden, die Beerdigung selbst aber ausgesetzt, bis jene Entlassung dem Weddeherrn gehörig nachgewiesen worden ist.

§ 10. Ausserdem wird verfügt, dass jeder Fremde, der hier Bürger werden will, mit Ausnahme derer, die das Gross-Bürgerrecht gewinnen, auf dem Weddebureau, entweder durch baare Deposition von Fünfhundert Mark Courant, oder Hamburgischer Staats-Papiere von diesem Nominalwerthe, die, wenn sie nicht auf Inhaber lauten, mit einer angemessenen Clausel versehen werden müssen, oder durch zwei erbesessene, sich bis zu diesem Betraufe solidariach und als Selbstschuldner verpflichtende Bürgen, eine Caution dafür bestellen muss, dass er während fünf Jahren mit den Seinigen keiner hiesigen Hülfenanstalt zur Last fallen, noch Abgaben und Steuern rückständig bleiben, noch sich während dieses Zeitraumes Eingriffe in die Gerechtsame einer hiesigen, durch das Reglement für die Hamburgischen Aemter und Bruderschaften anerkannten Zunft zu Schulden kommen lassen wird. — Niemand darf innerhalb Einer und derselben Zeit mit mehr als sechs Bürgschaften dieser Art haften, und bleibt dem Ermessen des Wohlw. Weddeherrn überlassen, die sich als Bürgen anbietenden bis zu dieser Zahl von Bürgschaften zuzulassen, oder sie auch ganz damit abzuweisen. — Die Namen der Bürgen werden, mit Angabe der Zeit, für welche sie haften, auf den Bürgerbriefen bemerkt.

§ 11. Wird die, im § 10 erwähnte Caution baar, oder durch Deposition Hamburgischer Staats Papiere, bestellt: so wird darüber von der Wedde ein Depositionsschein ertheilt, das Geld selbst, so wie die Staatspapiere aber, an die Cämmerei abgeliefert. Nach fünf Jahren kann das Deponirte, auf Anweisung des Weddeherrn, falls kein Widerspruch vorgekommen ist, bei der Cämmerei wieder erhoben werden.

§ 12. Die Steuer-Deputation, so wie alle sonstigen mit der Erhebung von Abgaben irgend einer Art beauftragten Behörden, und alle milden Stiftungen hieselbst, welche während der ersten fünf Jahre Ansprüche an einen solchen Bürger zu machen haben, sind befugt, selbige, wenn sie anderweitig keine Befriedigung finden, bei der Wedde zuzubringen. Diese verfügt sodann entweder Erhebung aus den Cautionsgeldern, oder sie hält auch ohne Weiteres die Bürgen oder einen derselben zur Zahlung an. Die Bürgen sind für solche Fälle der Competenz des Wohlw. Weddeherrn unterworfen. — Wird ein solcher Bürger während der ersten fünf Jahre wegen eines Eingriffs in die Gerechtsame eines Amtes oder einer Bruderschaft in eine Strafe verurtheilt, und ist dieselbe nicht beizutreiben, so sind die Aelterleute berechtigt, sich wegen derselben, so wie wegen der Kosten, an die Cautionsgelder, oder an die Bürgen zu halten. Der Amtspatron verfügt die Erhebung bei der Wedde, so weit solche erforderlich, oder hält die Bürgen, welche für solche Fälle der Competenz des jedesmaligen Herrn Amtspatron unterworfen sind, zur Bezahlung an. — Arreste oder Ansprüche von Privatpersonen auf diese deposita finden in keinem Falle Statt.

§ 13. Die mit Gewinnung des Bürgerrechts verbundenen Kosten, mit Ausnahme der nicht genau anzugebenden Kosten, welche der § 12 des Reglements für das Bürger-Militair, und die durch § 7 der vorliegenden Verordnung verfügte Bekanntmachung veranlasst, ergiebt der Anhang des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 14. Das Bürgerrecht geht verloren: 1) wenn dasselbe als erschlichen annullirt, oder sonst, nach Vorschrift der Gesetze, dem Betheiligten wieder entzogen wird. 2) Durch fünfzehnjähriges Domicil im Auslande, wenn während dieser Zeit auch keine directe Steuern hieselbst bezahlt worden sind. 3) Durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit. In den unter 2) und 3) erwähnten Fällen kann der Senat Ausnahmsweise, auf Ansuchen der Betheiligten, die Beibehaltung des Bürgerrechts gestatten. 4) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande mittelst nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben.

§ 15. Das Recht als Bürgersohn und Bürgerstochter betrachtet zu werden, geht verloren: 1) Durch Verheirathung in oder nach dem Auslande. 2) Durch freiwilligen Austritt aus dem Staatsverbande vermittelt nachgesuchter und erlangter Entlassung aus demselben. 3) Für Bürgersöhne: durch Uebernahme eines Amtes im Auslande und Eintritt in fremden Militairdienst ohne beschränkte Dienstzeit; vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa vom Senate ertheilten Dispensation. 4) Für Bürgersöhne unter 20 und Töchter unter 18 Jahren; wenn der Vater, oder nach dessen Tode die Mutter, als Wittwe, aus dem Staatsverbande austritt. Auch die Verpflichtung zum Militairdienste fällt in diesem Falle für Bürgersöhne unter 20 Jahren weg.

§ 16. Hinsichtlich der Israeliten gelten, so weit sie anwendbar sind, die in den Paragraphen 14 und 15 enthaltenen Vorschriften.

§ 17. Ein hiesiger Bürger oder Bürgersohn, der aus dem hiesigen nexu zu treten wünscht, so wie ein Mitglied der hiesigen israelitischen Gemeinde, welches gänzlich von hier zu ziehen beabsichtigt, hat sich deshalb mittelst einer Bittschrift an Einen Hochedlen Rath zu wenden, und ein Attest der Steuer-Deputation beizubringen, dass er mit keinen Steuern rückständig ist, so wie, wenn er das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt, ein Attest der Bewaffnungs-Commission, dass er der Militairpflicht Genüge geleistet hat, oder von derselben entfreit worden ist. Der Bürgerbrief ist von Bürgern, welche die

Bleed Through Soiled Document

Entlass
ziehen,
sodann
ziehen,
aber w
um sei
Tagen,
der zw
gegrün
§ 1
kannt
tigten
alle sch
haltes
wird al
§ 1
Fremde

1)
2)
3)
zahl b
Klein -
No. 1.
4)
entrich
So
5)
Camme
6)
an die
werden
7)
an die
ein bee

) |
")